



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Nidda**

### **Bebauungsplan Nr. W 5 'Rambachweg' im Stadtteil Wallernhausen**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 30.10.2018 beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rambachweg im Stadtteil Wallernhausen hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Verfügung vom 06.12.2018 die Genehmigung erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat ebenfalls am 30.10.2018 den Bebauungsplan Nr. W 5 „Rambachweg“ im Stadtteil Wallernhausen als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Nidda vom 10.03.2015 wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wallernhausen, Flur 1 die Flurstücke Nr. 210 teilweise, 211 teilweise, 216, 217, 218, 219, 220, 223/1, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 615 teilweise (Hassiaweg), 616 teilweise (Rambachweg), 641 (Weg), 643 teilweise (Rambachweg), 644 (Weg) und 645 teilweise (Weg).

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen Anlagen wird ab Dienstag, 02.01.2019, während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

#### Allgemeine Sprechzeiten Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgestellt: Nidda, 18.12.2018  
04.2 Bechstein/Schw

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum  
Bürgermeister